

RS Verg 2001/9/17 N-69/01-19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2001

Norm

BVergG 1997 §54

BVergG 1997 §113 Abs3

BVergG 1997 §116 Abs1

BVergG 1997 §116 Abs4

ABGB §696

ABGB §861

1. ABGB § 696 heute
 2. ABGB § 696 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
 3. ABGB § 696 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016
1. ABGB § 861 heute
 2. ABGB § 861 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Den Antragstellern droht aus der behaupteten Rechtswidrigkeit der Durchführung und des Abschlusses eines Vergabeverfahrens obwohl die Ausschreibung an sich zu widerrufen wäre, der Entgang der Möglichkeit, sich neuerlich um den Auftrag zu bewerben. Die Gestattung des Vertragsschluss unter der Bedingung, dass der Zuschlag widerrufen und vom Vertrag zurückgetreten wird, wenn auch nur einem der von den Antragstellern im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren gestellten Anträgen stattgegeben oder die Zuschlagserteilung zugunsten eines Mitbieters durch sonstige Feststellungen des Bundesvergabeamtes als rechtswidrig erkannt wird, vermeidet den Verlust dieser Möglichkeit, da im Falle der Begründetheit der Hauptanträge der Antragsteller der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag des Auftraggebers aufgelöst wird und ein neuerliches Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Entscheidungstexte

- N-61/00-30
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.02.2001 N-61/00-30
ua Vgl aber
- N-62/00-30
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.02.2001 N-62/00-30
ua Vgl aber
- N-62/00-42
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 09.04.2001 N-62/00-42
ua Vgl aber
- N-65/00-42
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 17.04.2001 N-65/00-42
Vgl aber
- N-69/01-19
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 17.09.2001 N-69/01-19

Schlagworte

Einstweilige Verfügung, drohender Schaden, geeignete Maßnahme, Zuschlagserteilung, Vertragsschluss unter Bedingung, Rücktritt;

Dokumentnummer

VERGR_20010917_N_69_01_19_12

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at